

schehen, wenn in dem §. 57. unter 3. gedachten Falle ein öffentliches Uergerniß statt gefunden hat; auch kann in jedem Falle statt der Suspension Versetzung des Lehrers, selbst in eine geringer besoldete Stelle eintreten.

Die Abänderung der Worte: „über die Entlassung des Lehrers“ in: „gutachtliche“ wird einstimmig genehmigt.

D. Großmann: Mit der Einschaltung, welche die geehrte Deputation nach dem 4. Absätze eingeschoben zu sehen wünscht, kann ich mich nicht einverstehen. Der Begriff eines „öffentlichen Uergernisses“ bleibt immer ein sehr relativer. Hier wird also gerügt und gestraft werden, was anderwärts ungerügt und ungestraft bleibt, weil man andere Begriffe von Uergerniß hat, und darum auch bei der Beurtheilung des einzelnen Falles anders verfährt. Es wird eine Ungleichheit der Behandlung entstehen, die von Ungerechtigkeit unzertrennlich ist. Doch auch selbst die angeführten Beispiele geben nicht immer einen sichern Anhalt, z. B. Trunkenheit. Je nüchterner und frugaler der Lehrer lebt, desto weniger kann er vertragen, desto leichter aber auch einmal in einer frohen Gesellschaft, die ihm zutrinkt, ohne sein Verschulden in einen Zustand gerathen, der, wenn auf dem Heimwege die Einwirkung der äußern Atmosphäre hinzutrifft, zu einem Rausche sich gestaltet, ohne daß er deshalb verdient ein Trinker zu heißen. In solchen Fällen sollte ich doch meinen, würde es weit besser sein, ihn erst durch den geistlichen Inspector erinnern und warnen zu lassen, als sogleich das hier vorgeschriebene harte Verfahren gegen ihn in Anwendung zu bringen. Ich wünsche also nicht, daß man da ohne Weiteres an die große Glocke, die Kreisdirection schlage. Ein solches Verfahren scheint mir zu weit zu gehen.

Referent, Prinz Johann: Der Eingang des §. 57. stellt genau fest, was hier als Vergehen zu betrachten ist. Die Erwähnung des öffentlichen Uergernisses bleibt übrigens hier unerläßlich, weil der vierte Satz aus §. 56. wegbleiben soll.

v. Carlowitz: Es ist hier ja keineswegs von sofortiger Entlassung die Rede, sondern nur von dem Uebergehen des ersten Vorhalts.

Staatsminister D. Müller: Es geht mir noch ein anderes Bedenken gegen den Zusatz der geehrten Deputation bei, nämlich in der für zulässig erkannten Versetzung des strafbaren Schullehrers auf eine schlechtere Stelle. Allerdings bestanden früher in Sachsen sogenannte Pönitenzstellen. Auf eine im Jahre 1763 geführte Beschwerde der damaligen Stände aber hat man aus Rücksicht auf die Gemeinden Seiten der Regierung die Zusicherung ertheilt, daß Versetzungen auf solche Stellen ferner nicht mehr statt finden sollten. Eine solche Versetzung ist immer eine Bestrafung auf Kosten einer unschuldigen Gemeinde, und sie ist um so weniger ausführbar, als den Gemeinden bei zureichenden Gründen ein votum negativum zusteht, von dem sie nur zu oft Gebrauch machen. Unser Land ist übrigens zu klein, um einen Geistlichen oder Schullehrer an einen Ort versetzen zu können, wo die Kenntniß seines früheren Vergehens ihm nicht auf dem Fuße nachfolgte, und die Gemeinden sind zu vorsichtig, um nicht über das frühere Verhalten ihres neuen Geistlichen oder Schullehrers die genauesten Erkundigungen ein-

zuziehen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei dieser Gelegenheit Dinge zum Vorschein gekommen sind, welche man schon längst der Vergessenheit übergeben hielt. — Was übrigens bei Geistlichen nicht gestattet ist, kann man auch hier bei Schullehrern nicht für zulässig erkennen, und deshalb trage ich darauf an, aus dem Zusätze der Deputation die letzten Worte: „auch kann in jedem Falle“ u. s. w. wegzulassen.

Referent, Prinz Johann: Die Deputation hielt es für nothwendig, Suspensionen zu vermeiden, indem sie annehmen zu müssen glaubte, daß ein einmal suspendirter Lehrer in seiner Gemeinde schwerlich jemals mit Segen werde wirken können. Sie hat kein anderes Mittel zur Vermeidung von Suspensionen aufzufinden gewußt, als die Versetzung, und es ist die vorgeschlagene Fassung um so unbedenklicher, als es ja ganz der Regierung überlassen bleibt, ob und in wie weit sie von der Versetzung Gebrauch machen will.

v. Carlowitz: Suspension und Versetzung erkennt zwar die Deputation für ein Uebel, sie glaubte aber immer das kleinere wählen zu müssen, nämlich die Versetzung. Vielleicht wird das Vergehen des Schullehrers an dem Orte, wohin man ihn versetzt, gar nicht ruchbar, oder, wenn dieß auch der Fall ist, so steht er wenigstens den Zeugen seines Vergehens nicht gegenüber. Leidet durch die Versetzung eine unschuldige Gemeinde, so ist eine gleiche Unbilligkeit bei der Suspension zu erkennen, denn auch hier leidet eine Gemeinde, die an dem Fehler des Lehrers nicht Schuld ist.

Bürgermeister Hübler und D. Heintz halten dafür, daß unter beiden Gemeinden doch gewiß diejenige der größte Nachtheil treffe, welche den Lehrer vocirt, oder gegen dessen Anstellung mindestens keinen Widerspruch erhoben habe.

v. Carlowitz wendet dagegen ein, daß die Anstellung der Schullehrer nicht von den Gemeinden abhängt.

Staatsminister D. Müller: Wenn der hochgestellte Herr Referent die Ansicht ausgesprochen hat, daß der Annahme der Fassung der Deputation um so weniger ein Bedenken entgegenstehe, als es ja der Regierung anheimgestellt bleibe, ob und in wie weit sie von der Versetzung Gebrauch machen wolle, so muß ich nur daran erinnern, daß letzteres die Sache sehr wenig ändert, denn so oft eine Suspension in Frage steht, wird die Regierung mit Bitten überhäuft, Versetzung an die Stelle der Suspension eintreten zu lassen.

Es wird hierauf der von der Deputation beantragte Zusatz bis zu den Worten: „stattgefunden hat,“ mit 25 gegen 1 Stimme genehmigt, jedoch dessen Schlusssatz, von den Worten: „auch kann“ an, mit 15 gegen 11 Stimmen abgeworfen.

Referent, Prinz Johann, fährt in dem von der Deputation zu §. 58. abgegebenen Gutachten also zu lesen fort:

Der letzte Satz des §. „Gegen die ausgesprochene Entlassung usque ad finem“ ist aus einem früher von der I. Kammer gethanen, zuletzt aber verlassenen Vorschlag entnommen. An seiner Statt dürfte die nunmehr angenommene Fassung dieser